



**Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15. Juni 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Vorsitz: Georg Fortmeier (SPD) (AWEIMH)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

**Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher
Vorschriften**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10799

Ausschussprotokoll 16/1226

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk stimmt den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU, FDP und Piraten zu.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk stimmt dem Gesetzentwurf der Landes-

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

regierung – Drucksache 16/10799 – unter Einbeziehung der zuvor beschlossenen Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU, FDP und Piraten zu.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik stimmt den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU, FDP und Piraten zu.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/10799 – unter Einbeziehung der zuvor beschlossenen Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU, FDP und Piraten zu.

* * *

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

Aus der Diskussion

Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10799

Ausschussprotokoll 16/1226

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Georg Fortmeier teilt mit, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei mit Plenarbeschluss vom 27. Januar 2016 zur Federführung an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Kommunalpolitik sowie zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss überwiesen worden.

Der federführende Ausschuss habe zum Gesetzentwurf gemeinsam mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik eine Anhörung durchgeführt, die im Ausschussprotokoll 16/1226 dokumentiert sei. Der Wirtschaftsausschuss habe sich nachrichtlich an der Anhörung beteiligt.

Als Tischvorlage seien Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen verteilt worden, die verschiedene Änderungsvorschläge beinhalteten. Diese Änderungsanträge seien bereits gestern verteilt worden (siehe Anlage).

In einer Vorbesprechung zwischen den Obleuten und mit dem Vorsitzenden des Kommunalausschusses sei vereinbart worden, heute ein Votum abzugeben und es dem federführenden Ausschuss für seine heute Nachmittag stattfindende Sitzung zuzuleiten. Entsprechend dem parlamentarischen Brauch sei auch vereinbart worden, Abstimmungen in Fraktionsstärke durchzuführen.

Inge Blask (SPD) verweist auf die bereits erwähnten Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie müsse die Güte unserer Gewässer bis 2021 – spätestens jedoch bis 2027 – wiederhergestellt werden. Dies sei ein großes Ziel, das bis 2027 erreicht werden müsse.

Die Situation der Oberflächenwasserkörper in Deutschland sei nicht besonders gut. Deshalb sei es notwendig, das Landeswassergesetz zu überarbeiten. Diese Überarbeitung sei aber auch deshalb erforderlich, weil eine Neuordnung des Bundeswasserrechts erfolgt sei, wodurch Nordrhein-Westfalen auch nach der Föderalismusreform 2006 gezwungen sei, ein neues Landeswassergesetz zu schaffen.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

Nordrhein-Westfalen sei ein dicht besiedeltes Land. Die Konflikte zwischen der Nutzung der Flächen auf der einen Seite und der Erhaltung der Güte der Gewässer auf der anderen Seite stellten eine große Herausforderung dar. Daneben würden in Nordrhein-Westfalen auch von sehr vielen Betrieben Einleitungen vorgenommen. Nachdem 60 % des Oberflächenwassers in Nordrhein-Westfalen für die Trinkwasserversorgung genutzt werde und daneben auch das Grundwasser zu schützen sei, stehe Nordrhein-Westfalen vor einer großen Herausforderung.

Nach ihrer Ansicht werde von den Bürgerinnen und Bürgern erwartet, das sich das Land für den Schutz des Trinkwassers und für ein sauberes Lebensmittel Trinkwasser einsetze. Es stelle einen hohen Anspruch dar, sauberes Trinkwasser in Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte eine ganze Reihe von Regelungen. Besonderer Gegenstand der Diskussion sei das Thema der Gewässerrandstreifen gewesen. § 31 enthalte neue Regelungen zu den Gewässerrandstreifen. Im Gesetzentwurf der Landesregierung seien in § 31 Abs. 5 Ausnahmemöglichkeiten enthalten. Die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sähen vor, in § 31 neu einen Absatz 6 einzufügen, der neue Möglichkeiten der Befreiung und Anforderungen an eine Bewirtschaftung von Ackerflächen beinhalte. Mit dieser Ergänzung werde nach ihrer Ansicht der Landwirtschaft deutlich entgegengekommen.

Wichtig sei auch der § 125 im Hinblick auf die Abgrabungsanforderungen für Unternehmen. Der Baustoffverband VERO habe bestätigt, dass er mit den im Landeswassergesetz vorgesehenen Regelungen zufrieden sei. Dies gelte auch für Übergangsregelungen, mit denen der Investitionsschutz für die Unternehmen in diesem Bereich gewährleistet sei.

Mit dem Landeswassergesetz werde auch den Anforderungen der wasserwirtschaftlichen Verbände Rechnung getragen. Von diesen sei deutlich gemacht worden, dass Gewässerschutz ein sehr wichtiger Faktor sei. Die Nitratbelastung habe in den vergangenen Jahren nicht abgenommen, sondern deutlich zugenommen. Dies erfordere höhere Investitionen in die Abwasserreinigung und Wasserbehandlung, was sich natürlich sehr deutlich auf den Wasserpreis auswirke. Aus volkswirtschaftlicher Sicht habe dies zur Folge, dass durch die höheren Gebühren den Bürgerinnen und Bürgern Kaufkraft entzogen werde. Um diesen Effekt zu vermeiden, sei es wichtig, auch in der Zukunft einen bezahlbaren Wasserpreis zu erreichen.

Mit dem vorliegenden Landeswassergesetz habe eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen erfolgen müssen. So werde von den Bürgerinnen und Bürgern sauberes Trinkwasser erwartet. Ebenso erwarte aber die Landwirtschaft, dass sie auch in Zukunft ihre Bewirtschaftungsformen beibehalten könne. Ferner solle es Unternehmen auch künftig möglich sein, Abgrabungen vornehmen zu können. Darüber hinaus werde von allen ein stabiler Trinkwasserpreis erwartet.

Die Fraktion der SPD werde den Änderungsanträgen und dem insoweit geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung zustimmen.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

Hans Christian Markert (GRÜNE) merkt an, ursprünglich seien mit dem Gesetzentwurf zwei Hauptrichtungen verfolgt worden, nämlich zum einen die Anforderungen an den Gewässerschutz vor dem Hintergrund der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu gewährleisten und zum anderen den Dschungel von Durchführungsverordnungen, der nach seiner Kenntnis derzeit rund 500 Seiten umfasse, auf ein Mindestmaß zurückzuführen und damit einen Beitrag zur Entbürokratisierung zu leisten.

Wie schon von seiner Vorrednerin ausgeführt, müsse in einem Industrieland wie Nordrhein-Westfalen ein fairer Ausgleich zwischen Nutz- und Schutzinteressen geschaffen werden. Dies sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sehr erfolgreich gelungen.

Wie schon von seiner Vorrednerin erwähnt, sei in § 125 der Bestandschutz für Unternehmen bei Abgrabungen festgeschrieben. Demgegenüber gewährleiste § 35 den Schutz des Trinkwassers. Dieser Schutz sei notwendig, weil das Trinkwasser die überlebenswichtigste Ressource sei, die es zu schützen gelte. Nachdem 60 % der Oberflächengewässer in Nordrhein-Westfalen zur Herstellung von Trinkwasser dienten, aber sich 90 % der Oberflächengewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie noch nicht in einem guten ökologischen Zustand befänden, werde deutlich, welche Herausforderungen mit dem Abwägungsprozess zwischen Nutz- und Schutzinteressen verbunden gewesen seien.

Im Hinblick auf die Abgrabungen rufe er ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zu den Abgrabungen in Warstein in Erinnerung. Bei künftigen Abwägungsprozessen werde dieses Urteil des Oberverwaltungsgerichts immer zu berücksichtigen sein. Insofern schaffe das Gesetz mit den §§ 35 und 125 eine sehr gute Arbeitsgrundlage.

Mit der in den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gefundenen Lösung zu den Gewässerrandstreifen werde den Landwirtinnen und Landwirten ab 2021, wenn die Gewässerrandstreifenregelung ihre volle Wirkung entfalte, die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer Befreiung den verbindlichen Gewässerrandstreifen, auf dem dann beispielsweise keine Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden dürften, zu umgehen, wenn der Nachweis geführt werde, dass diese Einträge aufgrund der gewählten Bewirtschaftungsform nicht zu erwarten seien. Eine solche Regelung sei notwendig, weil derzeit schon über Förderprogramme die Möglichkeit bestehe, diese gewässernahen Bereiche der landwirtschaftlichen Nutzung zurückhaltend zu bewirtschaften. Künftig werde es auf das gewählte Verfahren ankommen, sodass den Landwirtinnen und Landwirten eine Möglichkeit aufgezeigt werde, damit umzugehen.

Derzeit würden durch Starkregenereignisse sowohl landwirtschaftliche Betriebe als auch private Haushalte sehr stark beeinträchtigt. Deshalb sei die neue Regelung zum Hochwasserschutz hervorzuheben. Vor einigen Jahren habe es immer wieder Starkregenereignisse in anderen Teilen Deutschlands gegeben. Ursache sei häufig gewesen, dass Gewässer in eine bestimmte Form gefasst worden seien bzw. nicht in ausreichendem Umfang Hochwasserschutz betrieben worden sei. Ein Grund sei die nicht ausreichende Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen gewesen. Deshalb

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

werde nun ein Statusbericht für Hochwasserschutzanlagen eingeführt, damit verbindlich für das ganze Land dokumentiert werde, in welchem Zustand sich die Hochwasserschutzanlagen befinden. Gerade vor dem aktuellen Hintergrund wolle er nicht versäumen, auf diese Regelung hinzuweisen.

Wie schon erwähnt, sei Trinkwasser die überlebenswichtigste Ressource. Daher sei es gut, wenn nun mit dem Gewässerkonzept den mit der Trinkwasserbereitstellung betrauten Kommunen ausreichend Möglichkeiten an die Hand gegeben würden, im Rahmen von koordinierten Maßnahmen die ökologische Qualität der Gewässer sicherzustellen.

Diese beiden Punkte würden im vorliegenden Gesetzentwurf deutschlandweit einmalig in besonderer Form gewürdigt. Deshalb werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und dem insofern geänderten Gesetzentwurf sowohl in dieser Sitzung als auch heute Nachmittag im Umweltausschuss zustimmen.

Dietmar Brockes (FDP) bestätigt, dass es sich um ein Gesetz handle, das deutschlandweit einmalig sei. Dies sei ein neuer Beleg dafür, wie die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung enorm eingeschränkt und mögliches Wirtschaftswachstum direkt abgewürgt werde.

Das neue Gesetz sei nämlich ein weiterer Beleg dafür, wie der ländliche Raum durch die Landesregierung – insbesondere durch das Umweltministerium – und die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gegängelt und Privateigentum entwertet werde. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sei dies fatal, weil dadurch mögliches Wirtschaftswachstum abgewürgt werde.

Wieder einmal würden erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen, zum Beispiel durch die Ausweitung der Gewässerrandstreifen, die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs an Gewässern, die Schaffung von Vorkaufsrechten, die Ausweitung von Genehmigungspflichten, die Erhöhung der Zulassungsanforderungen sowie die grundsätzliche Befristung von Genehmigungen, eingeführt. Dies seien Punkte, die letzten Endes gerade der Wirtschaft im Land sehr schadeten.

Zudem führten Regelungen in einer Reihe von Paragrafen zu erheblichen Mehrkosten sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Unternehmen. Dies seien Kosten, die es in anderen Bundesländern, in denen die Europäische Wasserrahmenrichtlinie ebenfalls umgesetzt werden müsse, in der Form nicht gebe. Daran werde deutlich, die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen seien nicht bereit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Stagnation in Nordrhein-Westfalen zu beenden. Vielmehr werde dafür gesorgt, dass Nordrhein-Westfalen aus dieser Krise nicht herauskomme.

Besonders fatal sei das grundsätzliche Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten. Ihm sei nicht bekannt, worauf die Aussage von Frau Blask basiere, der Baustoffverband VERO sei mit dem Gesetzentwurf zufrieden. Von diesem sei vielmehr die Aus-

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

sage getroffen worden, dass er mit diesem Gesetz nur schlecht leben könne. Zumindest hätte eine Differenzierung nach der Intensität und Dauer der Eingriffe bzw. der Art der Gewinnung und der Art der Schutzzonen erfolgen müssen.

Über das Abbauverbot sei bereits im Rahmen der Beratung des Landesentwicklungsplans diskutiert worden. Der Wirtschaftsminister, der heute leider nicht anwesend sei, habe sich damals mit dem Erfolg gebrüstet, es im Landesentwicklungsplan verhindert zu haben. Nun solle das Abbauverbot über das Landeswassergesetz sogar Gesetzesrang erhalten. Dies habe fatale Folgen und führe zu einer strengeren Regelung, so dass sich der Wirtschaftsminister wieder einmal nicht durchsetzen konnte. Deshalb bitte er um eine Stellungnahme von Herrn Staatssekretär Dr. Horzetzky für das Wirtschaftsministerium zu diesem Gesetzentwurf, der nach seiner Ansicht ganz klar der Wirtschaft schade. Im Zuge dieser Stellungnahme bitte er darauf einzugehen, ob das Wirtschaftsministerium die Vorgaben unter dem Gesichtspunkt hinnehme, es sei Schlimmeres durch das Wirtschaftsministerium verhindert worden. Auch bitte er darzustellen, ob vom Wirtschaftsminister die Position eingenommen werde, er könne dem aufgrund der Vorgaben im Koalitionsvertrag nichts entgegenhalten.

Im Hinblick auf die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wolle er noch aus kommunalpolitischer Sicht einen Punkt ansprechen. Anfang der Woche sei ein Brandbrief des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen eingegangen, nach dem dieser zur Kenntnis genommen habe, dass sich der Landtag weiterhin mit der Übertragung gemeindlicher Kanalnetze auf sondergesetzliche Wasserverbände beschäftige. Eine entsprechende Regelung solle über ein mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen nicht erörtertes Gutachten verankert werden.

Vor diesem Hintergrund unterstreiche die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände noch einmal ihre Rechtsauffassung, dass alle potenziellen Risiken geklärt sein sollten, sofern die kommunale Akzeptanz einer solchen Maßnahme gewollt sei. Bereits in ihrer Stellungnahme vom 4. April 2016 an den Landtag habe sie darauf hingewiesen, dass die ab dem 1. Januar 2017 geltende Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht im § 2 b Abs. 3 UStG einer vertieften Betrachtung bedürfe. Ihr sei nicht bekannt, dass bisher eine vertiefende Betrachtung dieser Fragen im Kontext der Kanalnetzübernahmeregulierung erfolgt sei.

Dies seien Gründe, weshalb der kommunalpolitische Ausschuss den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und dem Gesetzentwurf seine Zustimmung verweigern müsste. Die Regelungen richteten sich nämlich zum eigenen gegen die Kommunen, wie dies vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen dargelegt werde, und zum anderen seien die sich daraus ergebenden Folgen bisher noch nicht betrachtet worden. Hierzu hätte zumindest noch ein weiteres Sachverständigengespräch durchgeführt werden müssen.

Die Fraktion der FDP werde vor diesem Hintergrund weder den Änderungsanträgen noch dem Gesetzentwurf zustimmen.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

Frank Herrmann (PIRATEN) verweist auf die schon erwähnte Europäische Wasser-Rahmenrichtlinie, die aus dem Jahr 2000 stamme und für das Jahr 2015 eine erste Stufe beinhalte, um die Qualität des Wassers zu verbessern. Die für die erste Stufe gesetzten Ziele seien nicht erreicht worden.

Die Fraktion der Piraten habe ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf davon abhängig gemacht, dass ein Frackingverbot aufgenommen werde. Auf mehrmaliges Nachfragen sei von den Sachverständigen in der Anhörung bestätigt worden, dass dies möglich sei. Völlig unabhängig von den noch vom Bund zu treffenden Regelungen könnte Nordrhein-Westfalen dieses Zeichen im Gesetz setzen. Für die Fraktion der Piraten wäre dies wesentlich mehr als Äußerungen in der Presse, Fracking sei nicht gewollt.

Da die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf diesen Punkt nicht eingingen, werde die Fraktion der Piraten sowohl die Änderungsanträge als auch den Gesetzentwurf ablehnen. Bezüglich eigener Änderungsvorschläge wolle er dem federführenden Ausschuss nicht vorgreifen.

Hendrik Wüst (CDU) geht davon aus, dass die landwirtschaftlichen Themen bei den Beratungen des Umweltausschusses heute Nachmittag einen Schwerpunkt bilden werden. Es sei aber nicht ganz seriös, wenn Herr Markert den Sachverhalt, dass bis heute 90 % der Gewässer nicht den Anforderungen entsprechen, mit dem Trinkwasserschutz in Verbindung bringe, weil nicht alle diese Gewässer der Trinkwasserversorgung dienen.

Die Geschichte dieses Gesetzes führe vor Augen, dass die beschriebene Abwägung immer zulasten der Wirtschaft gehe. Er betrachte es als ein Fauxpas, dass der Gesetzentwurf nicht der Clearingstelle vorgelegt worden sei. Damit werde die Haltung des Umweltministeriums zu wirtschaftlichen Themen deutlich. Entweder sehe das Umweltministerium gar nicht, welche Belastungen für die Wirtschaft mit dem Gesetz verbunden seien, oder es ignoriere die mit der Landesregierung abgesprochenen Verfahren aus anderen Gründen. Beide Gründe seien bei einem Nullwachstum im Land nicht richtig.

Die IHK NRW stelle beispielsweise in ihrer Stellungnahme fest, die neuen Regelungen würden die Komplexität der Genehmigungsverfahren erhöhen, Verwaltungshandeln erschweren und damit insbesondere die mittelständische Wirtschaft vor komplexe rechtliche Fragen stellen.

Dies könne aus seiner Sicht keine Antwort auf Nullwachstum im Land sein, weil dies eine falsche Antwort sei.

Der Hinweis zur Befristung von Genehmigungen für die Rohstoffgewinnung, es gelte ein Bestandsschutz, sei nicht als eine großzügige Geste des Gesetzgebers zu werten, sondern damit würden schlichtweg nur Klagen vermieden. Ein anderes Vorgehen würde nämlich einen Angriff auf den eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen. Jeder Jurist müsste dies im zweiten Semester gelernt haben. Insofern sei dieser Bestandsschutz zwingend notwendig und stelle keine Großzügigkeit dar.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

Die Gewässerrandstreifen seien primär für Landwirte ein Thema, aber auch für Unternehmen, die nicht nur direkt an Gewässern lägen, sondern auch über Rohrleitungen und Ähnliches mit diesen verbunden seien.

Die sogenannten Tabugebiete seien aus dem LEP herausgenommen worden. Dies sei vom Wirtschaftsminister als große Entlastung im LEP angepriesen worden. Durch die Hintertür würden nun wieder deutliche Belastungen für Abgrabungen eingeführt. Selbst der Verband für erneuerbare Energien äußere die Sorge, die Wasserkraftnutzung könnte eingeschränkt sein. Ebenso werde von den Hafenbetreibern das Gesetz kritisiert. Dieses Gesetz werde also von all den Bereichen kritisiert, die auch nur entfernt mit der Wirtschaft zu tun hätten. Sofern eine Abwägung vorgenommen worden sei, habe diese zu einem sehr schlechten Ergebnis für die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen geführt. Deshalb werde die Fraktion der CDU den Gesetzentwurf ablehnen. Die Änderungsvorschläge seien nicht dazu geeignet, von dieser ablehnenden Haltung abzurücken.

Hans Christian Markert (GRÜNE) interpretiert die Ausführungen der Herren Brockes und Wüst so, dass bei den Abwägungsprozessen zwischen Nutz- und Schutzinteressen und damit zwischen ökologischen und ökonomischen Notwendigkeiten immer den ökonomischen Nutzinteressen der Vorrang einzuräumen sei. Zuvor habe er versucht deutlich zu machen, dass an vielen Stellen beide Bereiche in den Blick genommen worden seien. Als Beispiel greife er die Gewässerrandstreifen heraus.

An bestimmten gewässernahen Abschnitten seien höhere Auflagen vorgesehen. Sofern der Nachweis erbracht werde, dass ordentlich gewirtschaftet werde, könne aber auch eine Entbindung von dieser Verpflichtung erfolgen. Diese höheren Auflagen seien deshalb vorgesehen, weil die Nitrateinträge, aber auch die Einträge an Pflanzenschutzmitteln und Phosphaten in den vergangenen Jahrzehnten nicht signifikant gesunken seien. Dies sei eine der Ursachen, weshalb sich die Trinkwasseraufbereitung in den nächsten Jahren nach und nach verteuern werde. Wenn die Kläranlagen an bestimmten Stellen nicht mehr in der Lage seien, Einträge aus dem kommunalen Bereich zu klären, und gleichzeitig nicht eine Reduzierung der Einträge aus der Landwirtschaft in die Oberflächengewässer erfolge, führe dies zu einer zunehmend teureren Trinkwasseraufbereitung, die am Ende von jedem Bürger zu zahlen sei. Am meisten müsse dafür dann der Bürger mit einem kleinen Portmonee zahlen.

Anhand der Nitratzahlen werde eindrucksvoll belegt, dass es in den vergangenen 20 Jahren nicht gelungen sei, die Grenzwertvorgaben in den intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Bereichen einzuhalten. Dies werde durch die Zahlen des LANUV deutlich aufgezeigt. Aufgrund dieses Ergebnisses müsse dann irgendwann einmal eine Regelung getroffen werden. Wie schon erwähnt, werde über die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen dafür gesorgt, dass unabhängig von der Bewirtschaftungsform bei Nachweis einer bestimmten Bewirtschaftung eine Ausnahmeregelung möglich sei. Eine solche Ausnahmeregelung sei aus seiner Sicht auch sinnvoll.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

Im Zusammenhang mit den Abgrabungen müsse die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zum Kalksteinabbau in Warstein zur Kenntnis genommen werden. Durch den Kalksteinabbau seien dort riesige Krater in der Landschaft entstanden. Dadurch werde nicht nur eine Kulturlandschaft zerstört, sondern auch die Trinkwasseraufbereitung deutlich verteuert. Derzeit werde in Warstein ein neues Wasserwerk gebaut. Die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung würden dort in der Zukunft um bis zu 40 % steigen. Diese höheren Kosten seien nicht von den Verursachern nach dem Verursacherprinzip, sondern von den Bürgerinnen und Bürgern zu tragen. Da müsse eben eine Abwägung vorgenommen werden.

Eine zukunftsorientierte vernünftige Wirtschaftspolitik nehme die Ökonomie, die Ökologie und die sozialen Aspekte gleichermaßen in den Blick und konzentriere sich nicht nur ausschließlich auf ökonomische Interessen. Dies bedeute an der Stelle, dass Abwägungsprozesse notwendig seien.

Entgegen der Auffassung von Herrn Wüst sei die Aussage richtig, 90 % der Oberflächengewässer in Nordrhein-Westfalen befänden sich nicht in einem guten ökologischen Zustand, so wie er von der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie gefordert werde. Dabei seien zwei Aspekte zugrunde zu legen, nämlich die Morphologie und der biologisch-chemische Zustand. Die Morphologie, das Sediment, die Art, wie ein Gewässer fließe, hätten Einfluss auf die Wasserqualität. Es gebe sehr wohl einen Zusammenhang zwischen der Gewässerqualität, der morphologischen Qualität, und den Aufwendungen, die bei der Trinkwasserherstellung erforderlich seien.

Im Übrigen sei die Europäische Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 umzusetzen gewesen. Es habe ein Zeitraum von 15 Jahren zur Verfügung gestanden, um diese Europäische Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Deutschland als sehr wohlhabendes Industrieland habe es aber innerhalb dieses Zeitraums von 15 Jahren nicht geschafft, die Europäische Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Als nächster Zeitpunkt, um dieses Ziel zu erreichen, sei das Jahr 2021 gesetzt. Sofern es bis zum Jahr 2027 nicht gelinge, die Europäische Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen, drohe ein Vertragsverletzungsverfahren, wie sie gegen Deutschland zu anderen europäischen Umweltvorgaben schon anhängig seien. Es sei nicht akzeptabel, wenn ein wohlhabendes Land wie Deutschland Umwelttechnik exportiere und von Ländern wie Griechenland und Lettland die Einhaltung der Grenzwerte verlange, aber selbst dazu nicht in der Lage sei. Eine moderne nachhaltige Wirtschaftspolitik berücksichtige diese Umstände.

An die Herren Wüst und Brockes richte er die Frage, wie sie in der Zukunft beabsichtigten, die Europäische Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen und eine gute Trinkwasserqualität zu gewährleisten, ohne dass von den Menschen mit kleinem Portmonee am Ende die relativ höchste Zeche zu zahlen sei. Die Beantwortung dieser Frage gehöre zu einer ehrlichen Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

Michael Hübner (SPD) greift die Aussage des Herrn Brockes auf, das vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen angesprochene kommunalpolitische Thema habe in der Anhörung keine Rolle gespielt. Der Gesetzentwurf zur Übertragung der

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

Kanalnetze befinde sich erst in der ersten Anhörungsrunde. Ab Seite 18 könne dem entsprechenden Protokoll entnommen werden, dass von Herrn Höne, der kommunalpolitischer Sprecher der Fraktion der FDP sei, die heute aufgeworfenen Fragen gestellt worden seien. Die Fragen zu diesem Thema seien von den Sachverständigen entsprechend einsortiert und beantwortet worden.

Im Jahr 2007 sei versucht worden, die Übertragung von Kanalnetzen an wasserverbandliche Verbände zu unterbinden, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits sechs Städten von dieser Möglichkeit sehr substanziell Gebrauch gemacht hatten. Damals sei auch sehr ordentlich abgewogen worden, unter welchen Aspekten dies möglich sei. Bis heute sei dies nicht beklagt worden, obwohl versucht worden sei, diese Regelung zu unterbinden. Dort, wo diese Übertragung stattgefunden habe, habe es auch keine gebührenrechtlichen Auseinandersetzungen gegeben.

Diese Regelung habe sich die Fraktion der SPD genau angeschaut und sich dafür entschieden, diese Option für die Städte und Gemeinden weiterhin zu ermöglichen. Sofern eine Kommune die Abwasserbeseitigung auf einen Wasserverband übertragen wolle, müsse sie vorher eine Abwägung durchführen, die sehr ordentlich nachgewiesen werden müsse. Dieser Nachweis müsse genauso ordentlich geführt werden, wie dies durch die Kommunen geschehen sei, die bisher im Nachgang im Hinblick auf eine Übertragung des Netzes als auch der Gebühren keinerlei verwaltungsrechtliche Auseinandersetzungen führen mussten.

Das Thema habe in der Anhörung also sehr wohl eine Rolle gespielt. Dies betone er an dieser Stelle, weil gerne argumentiert werde, über einen Änderungsantrag werde erstmals ein Sachverhalt aufgegriffen, der bisher keine Rolle gespielt habe. Aus seinen Ausführungen werde deutlich, dass dieses Argument im konkreten Fall nicht angeführt werden könne. Insofern bitte er künftig von entsprechende Aussagen abzusehen.

Im Übrigen habe es sich um eine gemeinsame Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik gehandelt, für die sich der Ausschuss für Kommunalpolitik besonders viel Zeit genommen habe. Dieser habe die vorgetragenen Sachverhalte auch sehr sorgfältig ausgewertet.

Zu dem erwähnten angeblichen Brandbrief des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen verweise er auf die von Herrn Dr. Queitsch vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Anhörung abgegebene Stellungnahme. Die dort getroffenen Aussagen seien bis hin zu Umsatzsteuerfragen und der Zitierung des Umsatzsteuergesetzes relativ deckungsgleich mit den Aussagen im sogenannten Brandbrief. Hierzu verweise er auf Seite 19 des Protokolls. Herr Dr. Queitsch verweise an dieser Stelle auch auf die Seite 9 der vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen abgegebenen Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Das Ausschussprotokoll über die Anhörung sei bereits vor einigen Wochen verteilt worden. Ein sogenannter Brandbrief sei dann angebracht, wenn es um einen neuen Sachverhalt gehe.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

Herrn Wüst sei er dankbar, dass er nicht den Versuch unternommen habe, in Abrede zu stellen, dass diese Sachverhalte in der Anhörung nicht angesprochen worden seien.

Aus wirtschaftlicher Sicht sei es natürlich immer ein wenig schwierig zu versuchen, zwei Sachverhalte miteinander in Einklang zu bringen. Nordrhein-Westfalen sei ein hochverdichtetes Land und stelle damit eine Besonderheit in der Bundesrepublik Deutschland dar. In Nordrhein-Westfalen gebe es einen Verdichtungsraum, der sich relativ geschlossen von Bonn bis Dortmund erstrecke. Natürlich seien die Interessen der Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen wahrzunehmen, die nicht regelmäßig mit der Situation eines vollgelaufenen Kellers konfrontiert werden wolle, weil das Land wasserrechtlich nicht die geeigneten Maßnahmen ergriffen habe. Wenn das Land nicht handle, stelle sich auch die Frage, inwieweit dieses entschädigungspflichtig sei. Dieser Aspekt müsse in die Überlegungen einbezogen werden.

Gleichwohl gebe es aber auch wirtschaftliche Aspekte, die eine Rolle spielten. Natürlich gebe es in der Bundesrepublik Deutschland immer noch eine klare industriepolitische Fokussierung, die versucht werden müsse, mit anderen Aspekten in Einklang zu bringen.

Zuvor sei die Schaffung von Vorkaufsrechten angesprochen worden. Gerne sei er bereit, hierzu eine juristische Debatte zu führen, aber er wolle auf einen ganz anderen Aspekt hinweisen. Bei dem Ziel, Fließgeschwindigkeiten zu reduzieren und Überflutungsflächen zu sichern, könne es manchmal sinnvoll sein, Überflutungsflächen zu reduzieren und diese den vor Ort tätigen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck seien Vorkaufsrechte in die Debatte eingeführt worden und würden über das Landeswassergesetz gesichert. Damit wolle er zum Ausdruck bringen, dass nicht jetzt Maßnahme grundsätzlich industrie-feindlich sei, sondern es auch industrie-freundliche Regelungen gebe. Dazu könnten auch die Vorkaufsrechte gehören. Er sei froh, dass solche Aspekte in das Landeswassergesetz implementiert worden seien. Auf dem Landesparteitag der CDU habe offensichtlich der Regelungswahn eine Rolle gespielt, weil Herr Laschet dort von 600 Seiten Regelungswahn gesprochen habe.

Die Fraktion der CDU habe im Jahr 2007 einen vergleichbaren Regelungswahn mit ihrem Artikelgesetz geplant. An der Regelungstiefe verändere sich letztlich nichts. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben werde versucht, auch für die Unternehmen eine gute Rechtssicherheit zu schaffen. Deshalb werde die Fraktion der SPD den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und auch dem insofern geänderten Gesetzentwurf zustimmen.

Inge Blask (SPD) stellt fest, im Prinzip habe Herr Abg. Brockes nur seine schon bekannten Platituden wiederholt. Mit den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen seien Veränderungen zu den einzelnen Punkten auf den Weg gebracht worden, die aus ihrer Sicht gerecht seien.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

Es sei das Argument der gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen angeführt worden, aber jedes Unternehmen müsse die Verantwortung für Einleitungen in Gewässer tragen.

Wie schon dargelegt, sähen die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen Veränderungen im Bereich der Gewässerrandstreifen vor.

Auch beim Vorkaufsrecht seien Änderungen vorgesehen, sodass nur noch unbebaute Grundstücke betroffen seien. Aufgrund der Anhörung sei auch eine Sonderregelung für Betriebsgrundstücke vorgesehen.

Im Bereich der Zulassungen und Genehmigungspflichten seien ebenfalls Änderungen vorgesehen, indem bei einer wasserrechtlichen Bebauungsgenehmigung eine Veränderung nicht dazu führen, dass beispielsweise ein Wasserpumpenhaus abgerissen werden müsse.

All dies seien Änderungen, die nach der Anhörung in die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aufgenommen worden seien. Nach ihrer Ansicht sei damit ein guter Ausgleich zwischen allen Interessen getroffen worden. Damit sei der Auftrag erfüllt worden.

Staatssekretär Dr. Günther Horzetzky (MWEIMH) kündigt an, er werde zu keiner Überraschung beitragen, indem er eine von allen Kabinettsmitgliedern getroffene Entscheidung infrage stelle.

Der vorliegende Gesetzentwurf stelle einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den von Herrn Abg. Markert erwähnten Schutz- und Nutzungsrechten dar, zwischen denen es immer ein Spannungsverhältnis gebe. In der Ressortabstimmung sei sich intensiv mit den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs auseinandergesetzt worden, um ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Schutz- und Nutzungsrechten zu erreichen. Deshalb könne der vorliegende ausgewogene Gesetzentwurf auch mit Blick auf die Wirtschaft vom Landtag mit gutem Gewissen verabschiedet werden.

Beispielhaft wolle er kurz auf die bereits erwähnten Bereiche des Abtragungsverbots und des Bestandsschutzes eingehen. An dem Bestandsschutz werde weit über das notwendige Maß hinaus für regionalplanerische Festlegungen festgehalten. Dazu sei ein langer Kampf zwischen den Ressorts erforderlich gewesen. Letztlich sei es gelungen, sich zum Bestandsschutz auf einen Kompromiss zu einigen. Die Reaktion der Wirtschaft gegenüber dem Ressort zeige, dass der zu den Nutzungsrechten gefundene Kompromiss von dieser akzeptiert und als einen großen Fortschritt gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf betrachtet werde.

Dietmar Brockes (FDP) richtet an Herrn Hübner die Bitte, ihm richtig zuzuhören und seine Aussagen korrekt wiederzugeben. Von Herrn Hübner sei nicht darauf hingewiesen worden, dass Herr Dr. Queitsch, der in der Anhörung insgesamt für die Kommunalen Spitzenverbände gesprochen habe, ausdrücklich dem widersprochen habe, was

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

nun nachträglich in den Gesetzentwurf eingefügt werden solle. Hierzu sei von Herrn Dr. Queitsch die Aussage getroffen worden, das sei ein ungeklärtes Thema.

In dem Brandbrief sei von Herrn Dr. Queitsch auch noch einmal deutlich gemacht worden, dass ein mit den Kommunalen Spitzenverbänden nicht erörtertes Gutachten dies vorgebe. Er stelle die Frage, weshalb dieses Gutachten weder dem Ausschuss noch dem Städte- und Gemeindebund vorliege. Dies sei keine seriöse Arbeitsweise, um die Zustimmung zu solchen Änderungsanträgen zu erhalten.

Er betrachte es als ein Armutszeugnis für das Wirtschaftsministerium, wenn dessen Staatssekretär von einem ausgewogenen Gesetzentwurf spreche, obwohl es massive Kritik beispielsweise von den Industrie- und Handelskammern, von Unternehmer NRW und sogar vom Landesverband Erneuerbarer Energien gegeben habe. Sogar die öffentlichen Binnenhäfen hätten sich sehr kritisch geäußert. Vor diesem Hintergrund könne nicht von einem ausgewogenen Gesetzentwurf gesprochen werden. An dieser Stelle habe das Wirtschaftsministerium in vollem Umfang versagt. Mit dem Segen des Wirtschaftsministeriums würden wieder Verschlechterungen für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen vorgenommen.

Hans Christian Markert (GRÜNE) hält es für bemerkenswert, wie groß die Sorge um die Positionierung des Landesverbands Erneuerbare Energien NRW sei. Er würde sich wünschen, dass dem Landesverband Erneuerbare Energien NRW etwas mehr Gewicht beigemessen würde, wenn an anderer Stelle um die tatsächlichen Herausforderungen der Energiewende gekämpft werde.

Im Zusammenhang mit dem § 28 sei sich über längere Zeit hinweg mit der Wasserkraft, insbesondere mit der sogenannten kleinen Wasserkraft, auseinandergesetzt worden. Aus § 28 Abs. 2 gehe hervor, dass Wasserkraft durchaus ihren Platz habe und eine Vorrangprüfung genieße.

Strittig sei gewesen, ob ein reines Anzeigeverfahren ausreichend sei oder ob ein Abwägungsverfahren im verwaltungsrechtlichen Sinne durchzuführen sei. Mit den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen werde § 28 Abs. 4 gestrichen, womit dann § 18 Wasserhaushaltsgesetz seine Wirkung entfalte, in dem der Abwägungsweg ausdrücklich vorgegeben sei.

Zur Ehrlichkeit gehöre aber auch dazu, dass bei der sogenannten kleinen Wasserkraft in Nordrhein-Westfalen von einem Potenzial gesprochen werde, das ungefähr zwei modernen Windkraftanlagen entspreche. Dabei gehe es um die alten Querbauwerke, die ursprünglich als Hammerwerke u. Ä genutzt worden seien. Sofern diese Anlagen künftig zur Stromerzeugung durch Wasserkraft genutzt werden sollten, ergäben sich ökologische Fragen. So müssten Auf- und Abstiegsmöglichkeiten für Fische geschaffen werden. Dies sollte erwähnt werden, weil dadurch manche kritische Äußerungen in einem längeren Diskussionsprozess erheblich relativiert würden.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

Michael Hübner (SPD) verweist auf die Seiten 18 ff der von Herrn Dr. Queitsch abgegebenen Stellungnahme. Die an dieser Stelle enthaltenen Aussagen seien weitgehend deckungsgleich mit den Aussagen in dem Schreiben, das als Brandbrief bezeichnet worden sei. Insofern habe er nicht infrage gestellt, dass die Fragen, die damals aufgeworfen worden seien, völlig andere gewesen seien als die, die nun die Fraktion der FDP erreicht hätten. Dies sei mit ein Grund gewesen, weshalb die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf den Weg gebracht worden sei. Damit werde auch insbesondere der von Herrn Prof. Brüning angesprochene Punkt aufgegriffen, dass es nicht ganz einfach sei, so etwas gebühren- und beitragsrechtlich zu übertragen. Vor dem Hintergrund werde nun der in den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen enthaltene Weg eingeschlagen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk stimmt den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU, FDP und Piraten zu.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/10799 – unter Einbeziehung der zuvor beschlossenen Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU, FDP und Piraten zu.

Vorsitzender Georg Fortmeier weist darauf hin, er habe sich mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik darauf verständigt, dass er als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses die folgenden Abstimmungen durchführen dürfe. Diese Vorgehensweise sei nur dann möglich, wenn diese Verständigung von den Mitgliedern des Ausschusses für Kommunalpolitik mitgetragen werde. Wenn dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden könne, müsste das älteste anwesende Mitglied des Ausschusses für Kommunalpolitik die Abstimmungen durchführen. – Nachdem es keinen Widerspruch gebe, stelle er fest, dass das erforderliche Einvernehmen hergestellt worden sei.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik stimmt den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU, FDP und Piraten zu.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk (69.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (124.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

15.06.2016

Der Ausschuss für Kommunalpolitik stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/10799 – unter Einbeziehung der zuvor beschlossenen Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU, FDP und Piraten zu.

gez. Georg Fortmeier
Vorsitzender

Anlage

09.02.2017/14.02.2017

225

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**Drucksache 16/**

16. Wahlperiode

2016

Änderungsanträge

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften**

Drs. 16/10799

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Absatz 3 und § 22 Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

b) In § 16 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ eingefügt.

c) Dem § 18 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Gewässers können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, die Benutzung des Gewässers zu dulden. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis oder Bewilligung enden die hiermit in Zusammenhang stehenden Zwangsrechte.“

d) § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die zuständige Behörde es anordnet. Dabei kann verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.“

e) § 28 Absatz 4 wird aufgehoben.

f) § 31 wird wie folgt geändert:

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Außenbereich durch Rechtsverordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 Metern an Gewässerstrecken im Einzugsgebiet von Gewässerstrecken festzusetzen, in denen nach den Ergebnissen der jeweils letzten Überwachung nach § 9 Absatz 1 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung

1. bei einem der in der Anlage 3 Tabelle 1 zu diesem Gesetz geregelten Parametern der ihm in der Oberflächengewässerverordnung in der Anlage 7 oder in der Anlage 8 je nach Gewässertyp nach Anlage 1 zugeordnete Wert überschritten ist, und im Gewässer das im Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegebene Bewirtschaftungsziel für den ökologischen Zustand verfehlt wird, und
2. bei einem der in der Anlage 3 Tabelle 2 zu diesem Gesetz geregelten Parametern der ihm in den Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung zugeordnete Wert überschritten ist.“

bb) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung über den gesetzlichen Biotopschutz, das Netz Natura 2000 und über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope bleiben unberührt.“

cc) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absätzen 1, 2, 4, und 5“ ersetzt.

bbb) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde dem Eigentümer oder der Person, die eine landwirtschaftliche Fläche an einem Gewässer bewirtschaftet, auf Antrag eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn bei der Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens und des an ihn grenzenden Grundstücks

- keine Pflanzenschutzmittelwirkstoffe der Anlage 3 eingesetzt werden,
- die gesamte Düngung auf maximal 80 Prozent des errechneten Düngebedarfs von Stickstoff und Phosphor beschränkt wird,
- maximal 120 kg N/ha aus organischen Düngemitteln stammen und
- flüssige Düngemittel in den Boden eingebracht werden

sowie die entsprechende Bewirtschaftung nachgewiesen und auf Dauer sichergestellt ist. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Fläche eine Neigung von bis zu zwei Prozent aufweist.“

ccc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „bis 3 Satz 4“ durch ein Komma und die Angabe „2, 4 und 5“ ersetzt.

- g) § 36 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 bis 5 gilt bei Heilquellenschutzgebieten entsprechend.“
 - bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.“

- h) § 46 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Wenn das Abwasser mehrerer benachbarter Grundstücke über eine gemeinsame private Abwasserleitung der gemeindlichen Abwasserablage zugeführt wird, stellt die Gemeinde sicher, dass diese gemeinsame private Abwasserleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben wird."

- i) § 52 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Mitgliedsgemeinde eines sondergesetzlichen Wasserverbandes kann ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für das gesamte Gemeindegebiet auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen. Errichtete Anlagen müssen in dem Bestandsplan nach § 57 Absatz 1 Satz 4 erfasst sein. Die Gemeinde hat vor dem Übergang der Pflicht einen Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen zu erstellen. Grundlage sind die haltungsweise zu erstellenden Investitionskosten und Abschreibungszeiten. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde vorzulegen und von ihr zu prüfen. Wird der Nachweis nach sechs Monaten nicht beanstandet, können die Gemeinde und der sondergesetzliche Wasserverband davon ausgehen, dass der Nachweis ordnungsgemäß erbracht wurde. Mit der verbandsrechtlichen Genehmigung geht die Abwasserbeseitigungspflicht im Umfang der übertragenen Aufgaben auf den sondergesetzlichen Wasserverband über. Der sondergesetzliche Wasserverband erhebt für die Erfüllung der übernommenen Pflicht Beiträge von der Gemeinde. Die Pflicht der Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Überlassung des Abwassers an die Gemeinde nach § 48 bleibt unberührt. Die Gemeinde und der sondergesetzliche Wasserverband haben die mit der Übertragung einhergehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zu dokumentieren.“

- j) § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt

„8. für die Wahrnehmung der bei der Gemeinde verbliebenen Pflichten in den Fällen des § 52.“

- k) In § 64 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Umlage“ die Wörter „sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2“ eingefügt.

l) In § 67 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Zum Aufwand gehört auch der Aufwand für die Erfüllung der Pflichten nach § 74 Absatz 2.“

m) § 73 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „sich“ das Wort „fließende“ eingefügt.

bb) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Das Vorkaufsrecht steht dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang gleich.“

- n) In § 74 Absatz 2 wird die Angabe "2017" durch die Angabe "2018" ersetzt.

- o) In § 79 Satz 2 werden nach der Angabe „81“ die Wörter „sowie die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten zur Vorbereitung und Information der betroffenen Grundstückseigentümer“ eingefügt.

- p) Dem § 84 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Vorhandene Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nachzurüsten.“

- q) In § 89 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Verpflichteten" die Wörter "sowie die nach § 88 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Berechtigten" eingefügt.

- r) In § 105 wird die Angabe „§§ 97 und 98“ durch die Angabe „§§ 97, 98 und 27“ ersetzt.

s) § 125 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Absatz 2 gilt nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 1, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zugelassen worden sind“.

t) Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu diesem Änderungsantrag ersichtliche Fassung.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

**„§ 19
Ermächtigung**

Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für Umwelt zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zu bestimmen.“

b) Der bisherige § 19 wird § 20.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.“

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitglied des Verbandes ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen des Verbandes verursacht oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt.

Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.““

c) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

„9. In § 13 Absatz 1 werden nach den Wörtern „dem Mitglied“ die Wörter „oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Mitgliedes nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist,“ eingefügt.“

e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

f) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. § 15 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.““

g) Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben.

h) In Nummer 17 wird § 22a Absatz 11 aufgehoben.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.“

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kreise“ die Wörter „und die Städteregion Aachen“ eingefügt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Mitglied des Verbandes ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen des Verbandes verursacht oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt.

Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.““

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. In § 13 Absatz 1 werden nach den Wörtern „dem Mitglied“ die Wörter „oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Mitgliedes nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist," eingefügt."

d) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 15 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.“"

e) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kreise“ die Wörter „und die Städteregion Aachen“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Kreise,“ die Wörter „Städteregion Aachen,“ eingefügt.“

f) In Nummer 18 wird § 22a Absatz 11 aufgehoben.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.“

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt.

„5. Dem § 5 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitglied der Genossenschaft ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen der Genossenschaft verursacht oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt.

Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.“"

c) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.

d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:

„10. § 14 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.““

e) Die bisherigen Nummern 10 bis 14 werden die Nummern 11 bis 15.

f) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und in dieser wird § 21a Absatz 11 aufgehoben.

g) Die bisherigen Nummern 16 bis 26 werden die Nummern 17 bis 27.

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Satz 1 wird aufgehoben.“

b) Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Mitglied des Verbandes ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen des Verbandes verursacht oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt.

Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.““

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„ 9. In § 16 Absatz 1 werden nach den Wörtern „dem Mitglied“ die Wörter „oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Mitgliedes nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist,“ eingefügt.“

d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 22 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Ar-

tikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.““

e) Nummer 12 wird aufgehoben.

f) Die bisherigen Nummern 13 bis 17 werden die Nummern 12 bis 16.

g) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 17 und in dieser wird § 30a Absatz 11 aufgehoben.

h) Die bisherigen Nummern 19 bis 29 werden die Nummern 18 bis 28.

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Satz 1 wird aufgehoben.“

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitglied des Verbandes ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen der Genossenschaft verursacht oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt.

Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.““

c) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

d) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. § 15 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.““

e) Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 12 bis 16.

f) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und in dieser wird § 22a Absatz 11 aufgehoben.

g) Die bisherigen Nummern 17 bis 27 werden die Nummern 18 bis 28.

8. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.“

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitglied des Verbandes ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen des Verbandes verursacht oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt.

Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.““

c) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

d) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. § 15 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.““

e) Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 12 bis 16.

f) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und in dieser wird § 22a Absatz 11 aufgehoben.

g) Die bisherigen Nummern 17 bis 27 werden die Nummern 18 bis 28.

9. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.“

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitglied des Verbandes ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen des Verbandes verursacht oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt.

Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.““

c) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

„ 9. In § 13 Absatz 1 werden nach den Wörtern „dem Mitglied“ die Wörter „oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Mitgliedes nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist,“ eingefügt.“

e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

f) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. § 15 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.““

g) Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben.

h) In Nummer 17 wird § 22a Absatz 11 aufgehoben.

10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.“

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitglied des Verbandes ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen des Verbandes verursacht oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt.

Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.““

c) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

d) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. § 15 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.““

e) Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 12 bis 16.

f) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und in dieser wird § 22a Absatz 11 aufgehoben.

g) Die bisherigen Nummern 17 bis 27 werden die Nummern 18 bis 28.

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.“

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitglied des Verbandes ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen des Verbandes verursacht oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt.

Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.““

c) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

„9. In § 13 Absatz 1 werden nach den Wörtern „dem Mitglied“ die Wörter „oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Mitgliedes nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist,“ eingefügt.“

e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

f) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. § 15 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.““

g) Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben.

h) In Nummer 17 wird § 22a Absatz 11 aufgehoben.

12. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für Umwelt zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für den Vollzug dieses Gesetzes zu bestimmen.““

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu a)

Der Begriff „Wasserbehörde“ wird generell nicht mehr im Gesetz verwandt.

Zu b)

Mit der Einfügung wird deutlicher, dass diese Norm mit einem Handlungsauftrag verbunden ist.

Zu c)

Mit der Ergänzung wird § 126 des geltenden LWG fortgeführt, soweit dessen Regelungsinhalt nicht von bundesrechtlichen Regelungen (§ 92 Satz 1) abgedeckt oder sich erledigt hat.

Zu d)

Die Rückbauverpflichtung wird unter Anordnungsvorbehalt gestellt, da bei Benutzungsanlagen im bebauten Gebiet nicht in jedem Fall ein Rückbau erforderlich ist.

Zu e)

Die Regelung sollte der Verwaltungsvereinfachung dienen. Ihr Anwendungsbereich war von vornherein gering. Nach den Erfahrungen im Vollzug erschwert die Regelung in ihrer bisherigen Fassung ein rechtskonformes Verfahren bei den Fällen, in denen mit der Zweckänderung zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer verbunden sind, die also nicht unter die Regelung fallen. Die Grenzen der Regelung sind zu unscharf und die Regelung wird unterschiedlich interpretiert. Daher wird die Regelung gestrichen.

Zu f)

Zu aa)

Die Anforderungen an die Stoffe aus der Landwirtschaft ergeben sich aus der Oberflächengewässerverordnung des Bundes (OGewV). Die OGewV vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) des Bundes, auf deren Vorgaben § 31 Absatz 1 in seiner Fassung bei Einbringung in den Landtag verweist, ist novelliert worden. Die novellierte OGewV trat am 2016 in Kraft. Die Änderungen der OGewV erfordern eine redaktionelle Anpassung des § 31 Absatz 1 und der Anlage 3 zum Gesetz.

Zu bb)

Mit dem bisherigen Satz 2 sollten vorsorglich die Grenzen der Freistellung vom Grünlandumwandlungs- und –umbruchverbot in den Fällen der Wiederaufnahme der Ackernutzung im Gesetz verdeutlicht werden. Der Hinweis auf das besondere Artenschutzrecht ist aber allein nicht ausreichend. Es gibt weitere Konstellationen, in denen der abweichungsfeste bundesrechtliche Regelungen des Biotopschutzes und des Natura 2000-Schutzregimes eine Grünlandumwandlung oder einen Grünlandumbruch verhindern. Diese Regelungen sind aber zu komplex, um sie im Detail im Landeswassergesetz zu wiederholen, die bundesrechtlichen Grenzen des Satzes 1 müssen auf Ebene der Verwaltungsvorschrift verdeutlicht werden. Daher wird in Satz 2 lediglich darauf verwiesen, dass abweichungsfeste bundesrechtliche Regelungen unberührt bleiben.

Zu cc)

Zu aaa) und ccc) die Verweise müssen korrigiert werden. Die Verweise müssen korrigiert werden. § 38 Absatz 5 WHG soll für alle landesrechtlichen Verbote entsprechend gelten. Die landesrechtlichen Verbote sind mittlerweile in den Absätzen 1, 2, 4 und 5 geregelt.

Zu bbb)

Die neuen Sätze 2 und 3 nehmen den Fall auf, dass im Einzelfall eine Ackerfläche so bewirtschaftet wird, dass der Austrag von Stoffen der Anlage 3 insgesamt über die verschiedenen Eintragspfade (Oberflächenabfluss, Dränage, Grundwasser) so verringert wird, dass die zusätzlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen nach Absatz 1 nicht gerechtfertigt sind, da die Fläche im Vergleich mit anderen Ackerflächen insgesamt relevant weniger zur Belastung des Gewässers beiträgt. Durch die Anforderungen an die gesamte Ackerfläche wird in der Summe ein geringerer Eintrag erreicht.

Die Anforderungen in Satz 1 und 2 stellen sicher, dass diese gewässerverträglichere Bewirtschaftung vorliegt. Die Düngung wird auf ein Ausmaß unterhalb des errechneten Bedarfs der jeweiligen Kultur beschränkt, so dass sich der Eintrag insbesondere über Drainage und Grundwasser und die Bodenpassage relevant verringert. Die Verwendung von organischen Düngemitteln wird zusätzlich begrenzt, weil bei organischen Düngemitteln die Gefahr des TOC Eintrags am höchsten ist.

Die Vorgabe für die Aufbringung von flüssigen Düngemitteln stellt sicher, dass der Eintrag bei Starkregenereignissen durch den Oberflächenwasserabfluss reduziert wird. Die Vorgabe, dass die Fläche lediglich eine Neigung von bis zu zwei Prozent aufweisen darf, beschränkt den Anwendungsbereich der Möglichkeit, eine Befreiung zu erteilen, auf die Flächen, bei denen der Beitrag des Oberflächenwasserabflusses aus der gesamten Fläche zur Belastung des Gewässers mit Stoffen der Anlage 3 geringer sein dürfte. Bei einer Neigung: bei zwei Prozent kann davon ausgegangen werden, dass auch empfindliche Böden nicht in einem wesentlichen Maß abgetragen werden.

Der Eigentümer oder Bewirtschafter muss sich zu dieser Bewirtschaftung für einen relevanten Zeitraum verpflichten. Außerdem muss er die Einhaltung der Bedingungen im Antrag und dann jährlich wiederkehrend nachweisen.

Bei einer Bewirtschaftung nach Satz 2 und 3 ist eine Förderung als freiwillige Maßnahme nicht möglich.

Zu g)

Mit der Ergänzung in § 36 Absatz 1 Satz 1 wird der Anwendungsbereich deutlicher.

Mit der Streichung in § 36 Absatz 2 Satz 2 entfällt die Redundanz zu Absatz 1 Satz 1.

Zu h)

Mit der geänderten Fassung wird das Gewollte besser wiedergegeben. Die Terminologie knüpft an die SÜwVO Abw an.

Zu i)

Mit Absatz 2 wird auch die Möglichkeit eröffnet, dass Gemeinden ihre kanalisationsnetzbezogenen Aufgaben an einen sondergesetzlichen Verband, in dem die Gemeinde Mitglied ist, übertragen können. Absatz 2 regelt im Einzelnen die Übernahmemodalitäten und die Rechtsfolgen. Da der Verband nach § 54 Absatz 1 LWG (alt) bereits gesetzliche Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Bezug auf das Einleiten und Behandeln von Abwasser aus bestimmten Anlagen hat, können sich mit der Übernahme des Kanalisationsnetzes, d. h. mit den Aufgaben des Sammelns und Fortleiten gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Synergieeffekte ergeben. Absatz 2 eröffnet nur den Gemeinden eine Übertragungsoption. Sie begründet für die sondergesetzlichen Verbände keine Zugriffskompetenz auf diese Aufgabe und sie begründet auch keine Pflicht des Verbandes zur Übernahme. Ob die Gemeinde überhaupt den Weg des materiellen Pflichtenübergangs wählt oder ob sie sich hinsichtlich des Betriebes des Kanalisationsnetzes gemäß § 56 Satz 3 WHG eines Dritten (Verband oder Privatunternehmen) als Erfüllungsgehilfen bedient, hat die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes zu entscheiden. Mit Absatz 2 wird jedenfalls eine hoheitliche Aufgabendelegation zwischen zwei öffentlichen Stellen eröffnet, die EU-rechtlich möglich ist. Nach Auffassung der EU-Kommission unterliegen solche staatsorganisatorischen Akte keiner Ausschreibungspflicht.

Die Regelung stellt in Satz 1 mit Blick auf die bestehenden gesetzlichen Pflichten eines Verbandes klar, dass der Aufgabenübergang sich im Rechtssinne nur auf das Sammeln und Fortleiten des Abwassers und den Betrieb der für das Kanalnetz notwendigen Sonderbauwerke beziehen kann. Der Aufgabenübergang muss sich auf die Gesamtanlagen der Gemeinde beziehen. Dies wird im Wortlaut und durch den Verweis auf § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verdeutlicht. Da die Planungspflicht für weitere abwassertechnische Erschließungen (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) weiterhin der Gemeinde obliegt, hat die Gemeinde insoweit die Planung weiterhin nach § 58 Absatz 1 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Aufgabenverbleib ist geboten, da diese Aufgaben im engen Zusammenhang mit den baurechtlichen Erschließungspflichten stehen. Die Errichtung und Betrieb von Neuanlagen ist Aufgabe des Verbandes. In Satz 2 wird festgelegt, dass die errichteten Anlagen in dem nach § 58 Absatz 1 geforderten Bestandsplan erfasst sein müssen. Die Sätze 3 und 4 stellen sicher, dass im Rahmen behördlicher Nachweisprüfung (Sätze 5 und 6) wasserwirtschaftliche Belange überprüft werden können. Satz 7 regelt, dass der Übergang der materiellen Pflicht erst mit der verbandsrechtlichen Genehmigung erfolgt. In Satz 8 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Kosten für die Erfüllung der auf den sondergesetzlichen Verband übertragenen Aufgaben von den Gemeinden wie für andere bisher schon von den Verbänden wahrgenommene Aufgaben der Abwasserbeseitigung über Verbandsbeiträge aufgebracht und diese über die Gebühren refinanziert werden können. Nach Satz 9 hat die Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten keine Auswirkungen auf die weiterhin im Verhältnis von Anschlussnehmer und Gemeinde bestehende Pflicht zur Überlassung des Abwas-

sers an die Gemeinde. Satz 10 statuiert schließlich eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der übertragenen Rechte und Pflichten.

Zu j)

Die Regelung hat im Wesentlichen deklaratorischen Charakter und konkretisiert insoweit die Aussage des § 54 Absatz 1 Satz 1 für die Fälle einer Aufgabenübertragung nach § 52 Absatz 1 oder 2.

Zu k)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass die Kommunen ihren tatsächlichen Aufwand umlegen können.

Zu l)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass die Kommunen ihren tatsächlichen Aufwand umlegen können.

Zu m)

Zu aa) Die morphologische Entwicklung von stehenden Gewässern steht nicht im Mittelpunkt der Bewirtschaftungsplanung. Daher ist es gerechtfertigt, den Anwendungsbereich des Vorkaufsrechts in Nummer 1 auf die Flächen von fließenden Gewässern und an sie angrenzenden Grundstücken zu beschränken. Wenn im Einzelfall die Entwicklung eines stehenden Gewässers erforderlich sein sollte, kann nach dies im Verfahren nach Nummer 3 abgebildet werden.

Zu bb) Nach dem in Absatz 3 Satz 2 wiederholten Regelung des § 66 Abs. 3 BNatSchG geht das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor; hier gilt Gleichrangigkeit. Die Gleichrangigkeit des naturschutzrechtlichen mit dem landwirtschaftlichen Vorkaufsrecht wird in Satz 3 nochmals klargestellt. Für das Verhältnis im konkreten Einzelfall ist entscheidend, welches der Vorkaufsrechte zuerst zur Entstehung gelangt ist. Zur Abwicklung könnte sich hier die Einrichtung einer institutionellen Arbeitsgruppe anbieten, die mit Vertreter/innen der Naturschutz- und der Landwirtschaftsseite besetzt ist. Es wird klargestellt, dass die Vorkaufsrechte auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Range gleich sind. Dazu zählt das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz.

Zu n)

Die Frist war angesichts der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens um ein Jahr zu verlängern, um den Pflichtigen eine angemessen Zeit zur Erarbeitung des Konzepts zu geben.

Zu o)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass die Kommunen ihren tatsächlichen Aufwand umlegen können.

Zu p)

Die bisherige Übergangsregelung in § 113 Absatz 5 Nummer 4 für vorhandene Ölheizungsanlagen soll, erweitert für den gesamten Bereich, weitergeführt werden. Wenn allerdings der Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der vorliegenden Fassung verabschiedet werden sollte, gelten insoweit die bundesgesetzlichen Anforderungen.

Zu q)

Auch die Berechtigten nach § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes sammeln Daten, die für die Gewässerbewirtschaftung wesentlich sein können.

Zu r)

Auch in § 27 wird die Möglichkeit geregelt, ein Zwangsrecht zu begründen.

Zu s)

Mit dem Begriff „oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ wird der Terminologie des Satzes 1 und des § 35 Absatz 2 gefolgt.

Zu t)

Es wird auf die Begründung zu 1 e aa verwiesen.

Zu Artikel 2

Die Regelung einer Ermächtigung ist erforderlich, da die Regelungen zur Ausführung des AbwAG des Bundes aus dem Landeswassergesetz herausgelöst und in ein eigenständiges Gesetz überführt werden. In diesem Gesetz ist dann auch die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Zuständigkeiten zu regeln.

Zu Artikel 3 bis 11

Zu Artikel 3 bis 11 Buchstabe a)

Im Landeswassergesetz wird künftig eine Übernahmemöglichkeit in § 52 Absatz 2 des Landeswassergesetzes eröffnet. Daher ist die Sperrklausel obsolet.

Zu Artikel 3 bis 11 Buchstabe b)

Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung zur Mitgliedschaft und zur Tragung der Beitragslasten im Konzern. Unternehmen und Konzerne ordnen ihre Verpflichtungen aus dem Altbergbau teils durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen innerhalb des Konzerns zivilrechtlich einzelnen Tochter- oder Enkelgesellschaften zu, die häufig selbst keinen aktiven Bergbau und kein sonstiges eigenes Geschäft (mehr) betreiben. Diese einzelnen Gesellschaften haben daher meist nicht die Möglichkeit, dauerhaft die Lasten des Altbergbaus und die aus dem Altbergbau resultierenden Verbandsbeiträge aus eigener Kraft zu tragen. Bei einer Insolvenz dieser Tochter- oder Enkelgesellschaften besteht nicht zwingend eine umfassende zivilrechtliche Haftung der Konzernobergesellschaft.

Hiernach bestünde für die Wasserverbände und die übrigen Verbandsmitglieder die Gefahr von Beitragsausfällen in bis zu (hoher) zweistelliger Millionenhöhe. Für die

Lasten des Altbergbaus und die Beitragsausfälle müssten die übrigen Verbandsmitglieder aufkommen.

Im Recht der Wasserverbände wird ein solches Ergebnis durch das allgemeine Verursacherprinzip und das genossenschaftliche, bzw. verbandliche Vorteils und Schadensverursachungsprinzip vermieden, welche jeweils dem gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip vorgehen. Zivilrechtliche Strukturen und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen ändern nichts an der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Konzerne für die Ewigkeitslasten aus Tätigkeiten, von denen der Konzern profitiert hat.

Aufgrund des Verursacherprinzips kann auch die Konzernobergesellschaft, welche die verursachende Konzernuntergesellschaft beherrscht, als Mitglied herangezogen werden, da die Untergesellschaft aufgrund der Beherrschung Verrichtungsgehilfin der Obergesellschaft ist. Die Heranziehung von gewerblichen Unternehmen, die auf diese Weise Unternehmen der Genossenschaft, bzw. des Verbands, verursachen, zu Mitgliedern der Verbände und zu Verbandsbeiträgen entspricht auch dem ordnungsrechtlichen Verursacherprinzip.

Nach allgemeinen ordnungsrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 17 Abs. 3 OBG, § 4 Abs. 3 PolG) kann auch bisher schon derjenige, der eine andere Person zu einer Verrichtung bestellt hat, neben der Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, zur Abwehr von Gefahren herangezogen werden. Von der Möglichkeit zur Heranziehung der Konzernobergesellschaft (oder des Rechtsnachfolgers) wird vor allem subsidiär bei einer Insolvenz von Tochter- oder Enkelgesellschaften Gebrauch gemacht werden. Diese Einstandspflicht der Obergesellschaften besteht für Gefahren, die durch Handlungen der Tochter- oder Enkelgesellschaften verursacht werden oder verursacht worden sind. Die Einstandspflicht besteht aber auch für Gefahren, die von dem bergbautreibenden Konzern (d.h. irgendeinem Konzernunternehmen) verursacht worden sind und die die Obergesellschaft einer einzelnen Tochter- oder Enkelgesellschaft zugeordnet hat.

Die Abhängigkeit richtet sich nach § 17 des Aktiengesetzes. Folglich kann in einem mehrstufigen Konzern jede übergeordnete Konzerngesellschaft bis hin zur letztbeherrschenden Person oder Personengruppe in Anspruch genommen werden. Der Ausgleich unter mehreren Haftenden richtet sich nach dem Innenverhältnis unter diesen. Für die Inanspruchnahme des übergeordneten Konzernunternehmens als Mitglied der Genossenschaft, bzw. des Verbands, kommt es weder darauf an, ob das nachgeordnete Konzernunternehmen als (unmittelbarer) Verursacher, als Eigentümer oder in anderer Eigenschaft Mitglied der Genossenschaft, bzw. des Verbands, ist, noch darauf, ob – im Falle früherer Verursachung – der (unmittelbare) Verursacher noch Mitglied der Genossenschaft, bzw. des Verbands, ist.

Zu Artikel 3, 9 und 11 Buchstaben d) und g)

Artikel 4 und 6 Buchstaben c) und e)

Die hier bisher getroffenen Regelungen zur Angleichung der verbandlichen Wahlperioden an die Kommunalwahlperiode wurden aufgehoben, da sie in der Umsetzung nicht praktikabel sind. Es verbleibt insoweit bei der Ursprungsregelung.

Zu Artikel 3, 9 und 11 Buchstabe f)

Artikel 4 bis 8 und 10 Buchstabe d)

Durch die Änderung ist gewährleistet, dass die landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vertreten

sind. Das Benennungsrecht des Landesbüros wird gestrichen. In der Sache wird das Landesbüro koordinierend für die Naturschutzvereinigungen tätig. Da es aber keinen rechtlichen Zwang zur Mitgliedschaft gibt, war die gesetzliche Regelung eines Benennungsrechts systemwidrig.

"Zu Artikel 4, 5, 7, 8 und 10 Buchstabe f)
Artikel 6 Buchstabe g)
Artikel 3, 9 und 11 Buchstabe h)

Die Regelung ist nicht erforderlich."

Zu Artikel 13

Die Ermächtigung ist erforderlich, da die Ermächtigung zur Regelung von Zuständigkeiten im jeweiligen Gesetz und nicht im Landeswassergesetz bestimmt werden muss.